

**Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung
für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Johannes zu Rheine
vom 17. Mai 2018**

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Johannes zu Rheine vom 23. Februar 2012 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird ein neuer § 16 a „Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten (Sternenkinderfeld)“ eingefügt.

2. § 12 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Für die Nutzungsfläche eines Grabes *für Erdbestattungen* in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen: Länge 2,50 m Breite 1,00 m

Für Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen gelten folgende Abmessungen:
Typ I / Beisetzung 1 Urne Länge 1,00 m Breite 0,50 m
Typ II / Beisetzung bis zu 2 Urnen Länge 1,00 m Breite 0,50 m
Typ III / Beisetzung bis zu 4 Urnen Länge 1,00 m Breite 1,00 m

3. § 12 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:
- mit einem Sarg
- mit bis zu zwei Urnen
- mit einem Sarg und einer Urne.“

*In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen – Typ I – darf eine Urne beigesetzt werden.
In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen – Typ II – dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.*

In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen – Typ III – dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

Eine Tieferlegung in Urnenwahlgräbern ist ausgeschlossen.“

4. In § 15 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Wahlgrabstätten, an denen bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung die Möglichkeit der sogenannten Tieferlegung durch die Friedhofsträgerin zugesichert wurde, dürfen abweichend von § 12 Abs. 3 dieser Satzung mit einem weiteren Sarg belegt werden.“

5. Es wird ein neuer § 16 a eingefügt:

„Gemeinschaftsgrabstätte für Tot- und Fehlgeburten (Sternenkinderfeld)

Zusätzlich wird eine Gemeinschaftsgrabstätte für Tot- und Fehlgeburten (Sternenkinder) ohne individuelles *Gestaltungsrecht* eingerichtet. Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht können auf Antrag der Eltern dort bestattet werden. Das Feld wird als Rasenfläche angelegt und enthält eine zentrale Gedenkstätte mit Ablagefläche für Blumen und ein Gedenkstein mit den Namen der Verstorbenen. Eine individuelle Gestaltungsmöglichkeit eines einzelnen Grabes ist nicht vorgesehen. Ebenso gilt § 20 (5) dieser Satzung. Die Pflege des Sternenkinderfeldes übernimmt die Friedhofsträgerin. Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre.“

6. § 37 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
„(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Bereitstellung im Internet unter www.johannes-rheine.de (Homepage der Friedhofsträgerin).“
7. § 37 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
„(3) Am Tag der Veröffentlichung im Internet wird in der Münsterländischen Volkszeitung auf die Veröffentlichung im Internet hingewiesen.“
8. § 37 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:
„(4) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen.“
9. § 37 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:
„(5) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim Friedhofsgärtner und im Gemeindebüro aus. Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang bekannt gemacht werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rheiner, 17. Mai 2018

Ev. Kirchengemeinde Johannes zu Rheine

Siegel

Dr. Dirk Schinkel
Vorsitzender

Presbyter

Presbyter

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12. Juli 2018

(Siegel)

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock